

# Finanzen und Steuern

## Brauwirtschaft



**2008**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 11. Februar 2009  
Artikelnummer: 2140922087004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:  
[steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Textteil

### Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

### Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung
- 4 Bierabsatz nach Ländern
- 5 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 7 Bierabsatz nach Beteiligten
- 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 9 Verbrauch von Bier
- 10 Schaubild

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

### Abkürzungen

EU= Europäische Union  
hl = Hektoliter ( 1hl = 100 l )

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

## Allgemeine und methodische Hinweise

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/ Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**  
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

### 2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:  
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;  
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

### 3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung; Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

### 4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

**4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:** Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

**5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse:** Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

**5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:** ca. 1 Jahr.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

**6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

**6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:** ./.

**6.3 Vollständigkeit der Daten:** ./.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

**7.1 Als Input:** ./.

**7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede:** In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen> (Suchwort: Brauwirtschaft)

Zeitreihenergebnisse:  
<http://www.destatis.de/genesis>

### 8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe Steuern (VI D)  
65180 Wiesbaden  
Tel.: 0611/75-4315 (Service)  
Fax: 0611/72-4000  
E-Mail: [steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

## 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

## 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

### 9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

### 9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

### 9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Emp-

fängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

### 9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

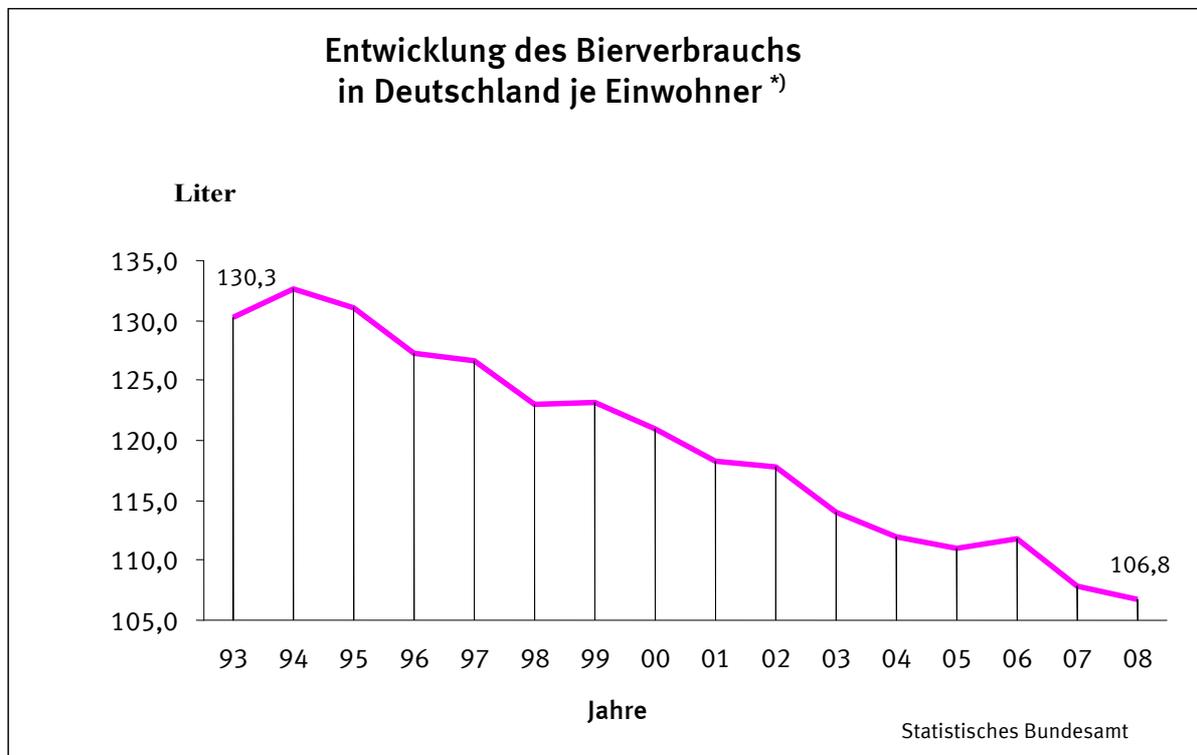
In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)

- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

10 Schaubild



\*) Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

## 1 Beteiligte

Anzahl

Art	2004	2005	2006	2007	2008	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2008/2007 %
Angemeldete Braustätten .....	1 338	1 331	1 349	1 377	1 407	2,2
Betriebene Braustätten .....	1 281	1 281	1 289	1 306	1 319	1,0
Bierlager .....	187	177	163	163	167	2,5
Berechtigte Empfänger .....	367	377	369	376	380	1,1
Beauftragte .....	3	2	2	2	2	0,0

## 2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2004	2005	2006	2007	2008	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2008/2007 %
Baden-Württemberg .....	178	171	180	182	186	2,2
Bayern .....	630	623	619	629	628	- 0,2
Berlin / Brandenburg .....	39	36	38	38	39	2,6
Hessen .....	64	66	68	69	69	0,0
Mecklenburg-Vorpommern .....	20	22	22	21	23	9,5
Niedersachsen / Bremen .....	49	52	52	55	59	7,3
Nordrhein-Westfalen .....	120	119	112	116	126	8,6
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	52	55	57	56	54	- 3,6
Sachsen .....	55	57	57	58	58	0,0
Sachsen-Anhalt .....	18	20	22	24	20	- 16,7
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	13	16	18	15	17	13,3
Thüringen .....	43	44	44	43	40	- 7,0
<b>Deutschland ...</b>	<b>1 281</b>	<b>1 281</b>	<b>1 289</b>	<b>1 306</b>	<b>1 319</b>	<b>1,0</b>

### 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahresezeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung	2004	2005	2006	2007	2008	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2008/2007
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million hl .....	30	26	29	29	29	0,0
bis 1 Million hl .....	21	23	18	16	15	- 6,2
bis 500 000 hl .....	32	35	33	33	32	- 3,0
bis 200 000 hl .....	43	36	34	40	38	- 5,0
bis 100 000 hl .....	73	74	70	63	66	4,8
bis 50 000 hl .....	194	189	194	185	176	- 4,9
bis 10 000 hl .....	87	90	89	92	93	1,1
bis 5 000 hl .....	801	808	822	848	870	2,6
<b>Insgesamt ...</b>	<b>1 281</b>	<b>1 281</b>	<b>1 289</b>	<b>1 306</b>	<b>1 319</b>	<b>1,0</b>

### 4 Bierabsatz nach Ländern

Land	2004	2005	2006	2007	2008	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2008/2007
	hl					%
Baden-Württemberg .....	7 747 050	7 420 426	7 497 941	7 091 928	7 118 357	0,4
Bayern .....	22 570 713	22 707 378	22 886 791	22 913 510	22 605 427	- 1,3
Berlin/ Brandenburg .....	3 803 964	3 523 617	3 597 954	3 555 007	4 053 786	14,0
Hessen .....	3 437 979	3 226 084	3 349 408	3 316 937	3 185 769	- 4,0
Mecklenburg-Vorpommern .....	3 096 549	2 999 706	3 108 416	2 935 497	2 871 618	- 2,2
Niedersachsen / Bremen .....	11 383 902	11 515 464	12 045 988	11 850 296	11 371 499	- 4,0
Nordrhein-Westfalen .....	26 743 279	26 255 401	26 430 731	25 276 093	24 723 483	- 2,2
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	7 887 726	7 874 372	8 046 953	7 471 284	7 260 869	- 2,8
Sachsen .....	8 741 051	8 766 614	8 833 049	8 829 332	8 890 802	0,7
Sachsen-Anhalt .....	2 868 268	2 825 313	2 919 070	2 758 586	2 705 824	- 1,9
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	4 272 298	4 574 957	4 522 753	4 301 602	4 553 220	5,8
Thüringen .....	3 581 927	3 678 265	3 607 928	3 669 716	3 504 305	- 4,5
<b>Deutschland ...</b>	<b>106 134 706</b>	<b>105 367 598</b>	<b>106 846 983</b>	<b>103 969 788</b>	<b>102 844 958</b>	<b>- 1,1</b>

## 5 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2004	2005	2006	2007	2008	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2008/2007 %
1 – 6 .....	936 861	1 159 769	1 490 609	1 428 685	1 319 918	- 7,6
7 .....	854 185	807 611	806 027	783 242	772 246	- 1,4
8 .....	363 486	224 245	170 688	149 116	145 315	- 2,5
9 .....	1 704 756	2 216 585	2 750 078	2 953 828	3 238 170	9,6
10 .....	4 938 494	5 168 894	5 385 870	5 150 330	4 895 859	- 4,9
11 .....	79 222 662	77 587 577	77 681 428	74 927 768	73 683 306	- 1,7
12 .....	15 749 522	15 708 930	15 609 370	15 209 629	15 073 906	- 0,9
13 .....	1 269 323	1 324 739	1 666 665	2 001 060	2 046 298	2,3
14 und darüber .....	1 095 419	1 169 249	1 286 248	1 366 130	1 669 939	22,2
<b>Insgesamt ...</b>	<b>106 134 706</b>	<b>105 367 598</b>	<b>106 846 983</b>	<b>103 969 788</b>	<b>102 844 958</b>	<b>- 1,1</b>

## 6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge <sup>\*)</sup>

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2008	2007		2008	2007	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg .....	5 934 098	5 900 737	0,6	50 192	49 830	0,7
Bayern .....	19 063 613	19 385 407	- 1,7	158 705	161 072	- 1,5
Berlin/ Brandenburg .....	3 954 963	3 476 981	13,7	33 583	29 320	14,5
Hessen .....	3 099 562	3 229 149	- 4,0	25 987	27 250	- 4,6
Mecklenburg-Vorpommern .....	2 673 666	2 813 127	- 5,0	22 922	23 920	- 4,2
Niedersachsen/ Bremen .....	6 549 108	6 592 904	- 0,7	55 028	55 565	- 1,0
Nordrhein-Westfalen .....	22 404 405	23 034 791	- 2,7	192 037	197 287	- 2,7
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	5 232 207	5 384 596	- 2,8	45 270	46 195	- 2,0
Sachsen .....	8 691 154	8 589 122	1,2	73 436	72 655	1,1
Sachsen-Anhalt .....	2 671 047	2 718 408	- 1,7	23 040	23 374	- 1,4
Schleswig-Holstein/Hamburg .....	4 205 270	4 030 955	4,3	35 155	33 921	3,6
Thüringen .....	3 187 042	3 347 778	- 4,8	26 787	28 345	- 5,5
<b>Deutschland ...</b>	<b>87 666 136</b>	<b>88 503 955</b>	<b>- 0,9</b>	<b>742 143</b>	<b>748 735</b>	<b>- 0,9</b>

<sup>\*)</sup> Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8) .

## 7 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2008	2007	2008	2007		2008	2007	
	hl				%	hl		%
Braustätten .....	97 503 238	99 076 200	93 379 159	95 174 390	- 1,9	4 124 079	3 901 810	5,7
Bierlager .....	880 012	987 422	-	-	-	880 012	987 422	- 10,9
Berechtigte Empfänger .....	4 461 708	3 897 403	-	-	-	4 461 708	3 897 403	14,5
Beauftragte .....	-	8 764	-	-	-	-	8 764	- 100,0
<b>Insgesamt ....</b>	<b>102 844 958</b>	<b>103 969 788</b>	<b>93 379 159</b>	<b>95 174 390</b>	<b>- 1,9</b>	<b>9 465 799</b>	<b>8 795 398</b>	<b>7,6</b>

## 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern <sup>\*)</sup>

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11 - 13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl .....	686	4	115	0	571	4	-	-
200 000 hl und mehr .....	21 677	194	262	2	21 026	187	389	4
<b>Insgesamt ...</b>	<b>22 363</b>	<b>198</b>	<b>377</b>	<b>2</b>	<b>21 597</b>	<b>191</b>	<b>389</b>	<b>4</b>
dagegen 2007 .....	24 523	224	123	1	23 380	210	1 020	13

<sup>\*)</sup> Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier.

### 9 Verbrauch von Bier <sup>\*)</sup>

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2004	2005	2006	2007	2008	Zu- bzw. Abnahme (-) 2008/2007 in %
Versteuerter Bierabsatz .....	hl	92 003 500	91 275 737	91 875 348	88 503 955	87 666 136	- 0,9
Steuerfreier Haustrunk .....	hl	216 752	212 176	196 142	190 280	185 191	- 2,7
Versteuertes Einfuhrbier .....	hl	176 349	28 192	37 554	24 523	22 363	- 8,8
<b>Insgesamt ...</b>	<b>hl</b>	<b>92 396 601</b>	<b>91 516 105</b>	<b>92 109 044</b>	<b>88 718 758</b>	<b>87 873 689</b>	<b>- 1,0</b>
Verbrauch je Einwohner .....	l	112,0	111,0	111,8	107,8	106,8 <sup>1)</sup>	- 0,9

<sup>\*)</sup> Vorläufige Ergebnisse.

<sup>1)</sup> Berechnet mit der Durchschnittsbevölkerungszahl des Jahres 2007.